

(um 1184—1227) nur eine Überarbeitung und Ergänzung verlorener „Annales ecclesiae Rigenfis“ darstelle. Dankenswert sind zwei Lichtdrucktafeln mit den Originalverträgen der Ordensmeister mit den Oselern von 1241 und 1255 aus dem Stockholmer Reichsarchiv (Bunges Civl. UB. 169. 275). L. A.

K. Schrod, Eine Fälschung für Kloster St. Alban bei Mainz, Beitr. 3. hess. KG. 11 (1937), 167—183. Diese Fälschung ist 1233/34 als veränderte Fassung des von Lucius III. 1184 Nov. 21 verliehenen Privilegs (JL 15119) hergestellt und gewährte dem Kloster das Recht, bei allgemeinem Interdikt stillen Gottesdienst abhalten zu dürfen. Auf diese Weise erstrebte man in St. Alban die Gleichstellung mit der Mainzer Niederlassung des Franziskanerordens, die eben damals jenes Recht erhalten hatte. Den kritischen Druck beider Urkunden bietet der Anhang. H. W. Kl.

Karol Maleczynski, W sprawie autentyczności dokumentów Mendoga z lat 1253—1261, Ateneum Wileński 11 (Wilna 1936), 1—56. Verf. untersucht zehn, u. a. für Riga und den Deutschen Orden ausgestellte Urkunden des litauischen Königs Mindowe, von denen einige gefälscht oder verdächtig sind. L. A.

Hanns Krupicka, Das Urkundenwesen des deutschen königlichen Hofgerichts von 1273—1378. Breslau 1937, Nischowsky; 28 S. Als Auftakt für eine ausführliche Kanzleigeschichte und gleichsam als Voranzeige für ein Regestenwerk über die Tätigkeit des Reichshofgerichts veröffentlicht Hanns Krupicka zunächst in knappen Grundzügen seine paläographisch-diplomatischen Untersuchungen über dieses bisher von der Forschung stark vernachlässigte Gebiet. Durch Schriftbild, Formular und Siegel, durch Kanzleiregister und Kanzleivermerke der ausgestellten Urkunden ist das Bestehen einer selbständigen, geordnet arbeitenden Hofgerichtskanzlei im 14. Jh. nunmehr gesichert. Anwendung der deutschen Sprache und Gebrauch besonderer Siegel (ebenfalls schon sehr früh mit deutscher Umschrift!) heben diese Urkundengruppe als geschlossenes Ganzes aus der Masse heraus. Für die Zeit Karls IV. scheint überdies die Absicht erwiesen, durch Schriftlichkeit der Rechtsverfahren und geordneten Geschäftsgang des Hofgerichts die Schlagkraft einer zentralen Reichsgerichtsbarkeit zu erhöhen und zu vermehren. W. E.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Erste Abteilung: Urkunden. Bd. 2, bearb. von Traugott Schieff, vollendet von Bruno Meyer. Aarau 1937, H. R. Sauerländer u. Co.; VIII, 941 S. Der neue Band dieser für die Geschichte der Schweiz grundlegenden Quellenpublikation umfaßt in 1647 Nummern das Material aus der Spanne zwischen 1292 und 1332, in welchem Jahre die Stadt Luzern ihr Bündnis mit den drei